

# TE OGH 2020/2/13 14Ns3/20g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.2020

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. Februar 2020 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden sowie die Hofräätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel in der Strafsache gegen Kurt V\*\*\*\*\* wegen des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB, AZ 34 Hv 117/19g des Landesgerichts Leoben, über den Antrag des Angeklagten auf Delegierung nach Anhörung der Generalprokurator gemäß § 62 Abs 1 Satz 2 OGH-Geo 2019 den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Graz zurückgestellt.

Gründe:

## Rechtliche Beurteilung

Der in Deutschland und Tirol wohnhafte Angeklagte begeht, die gegenständliche Strafsache dem Landesgericht Innsbruck zu delegieren, weil dies ihm die Anreise zu Gericht und seinem Verteidiger die Akteneinsicht erleichtern würde. Damit nennt er – mit Blick auf die zu erwartende Ladung von im Sprengel des Landesgerichts Leoben wohnhafter Zeugen zur Hauptverhandlung – keine wichtigen Gründe im Sinn des § 39 Abs 1 StPO, weshalb die nur ausnahmsweise zulässige (RIS-Justiz RS0053539) Delegierung nicht in Betracht kommt.

## Textnummer

E127593

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:0140NS00003.20G.0213.000

## Im RIS seit

20.03.2020

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)